



GWVR-Tarif R für die Verwendung von Live-Mitschnitten in Hörfunk- und Fernsehprogrammen öffentlich-rechtlicher Sender

Die Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten GmbH (GWVR),
Lenhartzstr. 15, 20249 Hamburg,
veröffentlicht den folgenden Tarif im Bundesanzeiger:

1. Vergütung:

Für die von der GWVR wahrgenommenen Rechte bei der Aufzeichnung und Verwendung von Live-Mitschnitten in Fernseh- und Hörfunkprogrammen entrichten öffentlich-rechtliche Sender folgende Vergütung:

a.)

Fernsehen, netto pro Live-Mitschnitt pro angefangene Minute Sendezeit in EUR

Die Vergütung beträgt bei einem durchschnittlichen, gesamtdeutschen jährlichen Marktanteil des Fernsehsenders

| | | |
|---------------------|-----|--------|
| bis 1,5 %: | EUR | 65,00 |
| über 1,5 % bis 3%: | EUR | 95,00 |
| über 3 bis 4,5 %: | EUR | 185,00 |
| über 4,5 % bis 6 %: | EUR | 615,00 |
| über 6 %: | EUR | 760,00 |

b.)

Hörfunk, netto pro Live-Mitschnitt pro angefangene Minute in EUR

Die Vergütung beträgt bei einem durchschnittlichen, gesamtdeutschen jährlichen Marktanteil des Hörfunksenders

| | | |
|---------------------|-----|-------|
| bis 1,5 %: | EUR | 5,00 |
| über 1,5 % bis 3%: | EUR | 8,00 |
| über 3 bis 4,5 %: | EUR | 10,00 |
| über 4,5 % bis 6 %: | EUR | 25,00 |
| über 6 %: | EUR | 30,00 |

c.)

Die o. g. Vergütung wird mit einem Faktor multipliziert, der von der Besucherzahl der jeweiligen Veranstaltung abhängig ist:

| | |
|-------------------------------|------------|
| Bis 500 Besucher: | Faktor 0,5 |
| Bis 2.000 Besucher: | Faktor 1 |
| Bis 15.000 Besucher: | Faktor 1,5 |
| Über 15.000 Besucher gilt der | Faktor 2 |

2. Zuschläge / Rabatte

Bei einer Sendezeit von mehr als 15 Minuten wird ein Rabatt von 10% gewährt. Bei einer Sendezeit von mehr als 60 Minuten wird ein Rabatt von 20% gewährt.

Wiederholungen im gleichen Sender sind mit der o. g. Vergütung mit abgegolten sowie die standardmäßige Bereitstellung in Mediatheken für maximal 45 Tage nach der Sendung, jedoch nicht die weitergehende Bereitstellung auf den eigenen Plattformen, insbesondere in den Mediatheken und Audiotheken.

3. Konditionen:

Die Sendung von Live-Mitschnitten bis fünf Minuten Dauer gilt als Kurzberichterstattung und ist vergütungsfrei, sofern der Live-Mitschnitt nicht ein ganzes musikalisches Werk umfasst.

Für die Bestimmung des Marktanteils werden für das Fernsehen die Zahlen der AGF/GfK Fernsehforschung und für den Hörfunk die MA-Zahlen der ARD-Media GmbH zugrunde gelegt.

Mit der vorgenannten Pauschalvergütung sind die Sendung und öffentliche Zugänglichmachung und Kabelweitersendung in Deutschland sowie die hierfür erforderlichen Vervielfältigung abgegolten. Umfasst sind alle technischen Sendearten, wie zum Beispiel die terrestrische, kabelgebundene und satellitare Sendung, die Sendung im Internet, oder über Mobilfunk-Datennetze. Nicht umfasst sind Mediathekennutzungen, die über die Dauer von 45 Tagen Catch-up nach Sendung hinausgehen, Pay-TV sowie die Zugänglichmachung von Sendungen gegen eine vom Nutzer zu zahlende Vergütung oder Abo-Gebühr, beispielsweise über Streaming-Dienste.

Für Mitglieder einer Nutzervereinigung, mit der ein Gesamtvertrag abgeschlossen ist, ermäßigt sich die Vergütung um 20%.

Mit der Vergütung werden nur die der GWVR zustehenden Rechte der Veranstalter abgegolten.

Die Vergütung für die Verbreitung über Plattformen Dritter (z. B. über Streaming-Portale und soziale Netzwerke) erfolgt nicht nach diesem Tarif, sondern direkt durch das jeweilige Portal / Netzwerk.

Die Vergütung erhöht sich um die gesetzl. Umsatzsteuer.